

Schwerpunkte der Rechtsmittelreform im deutschen Zivilprozess

Eberhard Schilken*

A. Einleitung

Bereits Ende 1999 hat das deutsche Bundesministerium der Justiz einen Referentenentwurf zur Reform des Zivilprozesses vorgelegt, der sich unter anderem mit einer Neuregelung der Rechtsmittel nach der deutschen ZPO befasst und in diesem Bereich tiefgreifende Veränderungen vorsah. Das Reformvorhaben beschränkte sich freilich nicht auf die Rechtsmittelverfahren, sondern enthielt wichtige Änderungspläne auch für das Verfahren der ersten Instanz und betrachtete sich als wichtigen Schritt zu einer umfassenden Justizreform, mit der die deutsche Justiz noch leistungsfähiger, bürgernäher und effizienter ausgestaltet werden sollte.

Der Referentenentwurf hat eine umfangreiche Diskussion ausgelöst, in der die kritischen Stellungnahmen aus allen Bereichen der Wissenschaft¹⁾ und der Praxis²⁾ — sowohl der Richterschaft als auch der Rechtsanwaltschaft — deutlich überwogen. Während die Bundesministerin der Justiz noch auf dem Deutschen Anwaltstag im Juni 2000 unter dem Eindruck der Kritik Änderungen versprach, wurde kurz darauf jedoch von den Fraktionen der Regierungsparteien eine überarbeitete Fassung des Referentenentwurfes in den Deutschen Bundestag eingebracht³⁾ und nach einer ersten Lesung am 7. 7. 2000 zur weiteren Beratung an den Rechtsausschuss verwiesen. Am 6. 9. 2000 hat dann die Bundesregierung einen eigenen Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Zivilprozesses (ZPO-RG) beschlossen, der gemeinsam mit dem teilweise abweichenden, in den Grundzügen aber doch übereinstimmenden Fraktionsentwurf beraten werden sollte. Die Kritik an beiden Entwürfen dauerte freilich fort.⁴⁾ Namentlich hat sich Ende September 2000 auch der 63. Deutsche Juristentag in seinem „Aktuellen Forum Justizreform“ mit den wesentlichen Änderungsvorschlägen befasst.⁵⁾ Die Bundesministerin der Justiz, die bei allen Gelegenheiten „ihren“ Reformentwurf zu ver-

* Professor of Bonn University

1) S. insbesondere Musielak, NJW 2000, 2769 ff. mit weiteren Nachweisen; Prütting, Rechtsmittelreform 2000, Schriftenreihe der Kölner Juristischen Gesellschaft, Band 24, 2000.

2) S. etwa Busse, NJW 2000, 785; Deutscher Richterbund DRiZ 2000, 88; zahlreiche weitere Nachweise bei Musielak (Fußnote 1).

3) Bundestags-Drucksache 14/3750.

4) S. Musielak, NJW 2000, 2769, 2770 mit umfangreichen Nachweisen.

5) S. dazu Stürner, NJW 2000, Beilage zu Heft 25, S. 31 ff.

teidigen suchte, hat dies auch in einem Vortrag auf dem Juristentag⁶⁾ getan, während die Referenten aus der Wissenschaft (Prof. Dr. Gottwald), der Rechtsanwaltschaft (Rechtsanwalt Dr. Busse) und der Richterschaft (Präsident des Oberlandesgerichts Hamm Debusmann) deutliche Kritik äußerten, der auch in der Diskussion weitgehend zugestimmt wurde.⁷⁾ Aufgrund der anhaltenden Kritik hat der Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages dann am 9.5.2001 eine Reihe von Änderungen vorgenommen, mit denen das Gesetz am 17.5.2001 im Bundestag beschlossen worden ist am 1.1.2002 in Kraft treten wird. Der Vortrag hat diese aktuelle Entwicklung an den entsprechenden Stellen berücksichtigt.

Da die Entwürfe recht weitreichende Änderungen insbesondere der Rechtsmittelverfahren nach der deutschen ZPO enthalten, will ich darüber in meinem Vortrag in erster Linie berichten und muss mich wegen des Umfangs der zu erläuternden Reformpläne auf einige sehr knappe, teils kritische, aber zum Teil auch zustimmende eigene Stellungnahmen beschränken. Dabei lege ich in erster Linie den Regierungsentwurf des Zivilprozessreformgesetzes (ZPO-RG) vom 6.9.2000 zugrunde,⁸⁾ der letztlich die Grundlage des verabschiedeten Gesetzes geworden ist. Der Überblick über die beschlossene Reform wäre freilich unvollständig und manche Änderung des Rechtsmittelrechts kaum verständlich, wenn ich nicht eingangs auch kurz auf die Änderungen des erstinstanzlichen Verfahrens eingehen würde.

B. Die Änderungen des Verfahrens in der ersten Instanz

Ein zentrales Anliegen der Reform bestand nach sämtlichen Entwürfen in der Stärkung der ersten Instanz, in der der Rechtsstreit nach Möglichkeit unter effizientem Richtereinsatz umfassend und endgültig zufriedenstellend — möglichst durch Vergleich, sonst durch Urteil — erledigt werden soll.⁹⁾ Zur Erreichung dieses Ziels stehen drei Schwerpunkte im Vordergrund. Erstens soll eine obligatorische Güteverhandlung eingeführt werden (§ 278 ZPO-RG), von der sich der Entwurf wie auch der Fraktionsentwurf aufgrund der guten Erfahrungen im arbeitsgerichtlichen Verfahren eine Steigerung der Vergleichsquote verspricht.¹⁰⁾ Zum Zweiten ist beabsichtigt, die materielle Prozessleitungsbefugnis des Richters deutlich zu stärken (§ 139 ZPO-RG): Die richterliche Pflicht zur Erörterung des Streites nach der tatsächlichen und rechtlichen Seite wird an den

6) Däubler-Gmelin, ZRP 2000, 457 ff.; zum derzeitigen Stand vgl. Detjen, ZRP 2001, 44.

7) NJW 2001, Beilage zu Heft 3, S.10 f.

8) Bundestags-Drucksache 14/4722. Die Änderungen der ZPO finden sich in Art.2 des ZPO-RG, im Folgenden nach den §§ der ZPO zitiert.

9) Däubler-Gmelin, ZRP 2000, 457, 460; vgl. Frühauf/Hannich/Kortge, NJW 2000, Beilage zu Heft 40, S.3; Prütting (Fußnote 1), S.21.

10) Vgl. Musielak, NJW 2000, 2769, 2771; Begründung des Regierungsentwurfs III 1, NJW 2000, Beilage zu Heft 40, S.17.

Anfang der Vorschrift gestellt und durch das Verbot einer überraschenden Entscheidung mit der Maßgabe ergänzt, dass das Gericht auf Gesichtspunkte hinweisen muss, die es anders beurteilt als die Parteien. Da der Regierungsentwurf das Berufungsverfahren — wie noch dargestellt wird (s. unten C) — im Wesentlichen auf eine Rechtskontrolle zur Beseitigung erstinstanzlicher Fehler beschränkt hat, ist das eine wichtige Regelung mit dem Ziel, alle entscheidungserheblichen Tatsachen bereits in der ersten Instanz zu ermitteln.¹¹⁾ Der dritte und wohl wichtigste Reformschwerpunkt in der ersten Instanz betrifft den Einsatz von Einzelrichtern oder Kollegialgerichten. Bisher gilt zwar beim Amtsgericht als Eingangsinstant das Einzelrichterprinzip, beim Landgericht als Eingangsgesicht hingegen ist derzeit eine Entscheidung durch die mit drei Richtern besetzte Kammer die Regel und die Übertragung auf einen Einzelrichter als Sollregelung im Wesentlichen nur dann vorgesehen, wenn die Sache keine besonderen Schwierigkeiten aufweist und die Rechtsache keine grundsätzliche Bedeutung hat (§ 348 ZPO). Mit der Neufassung der §§ 348, 348a ZPO verteilt der Regierungsentwurf jetzt die Entscheidungskompetenzen zwischen Zivilkammer und Einzelrichter in der Weise neu,¹²⁾ dass künftig auch beim Landgericht grundsätzlich ein Einzelrichter in originärer Zuständigkeit entscheiden wird, sofern nicht einer der in § 348 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 ZPO-RG aufgelisteten Ausnahmefälle einer Zuständigkeit der Kammer gegeben ist. Dabei handelt es sich vor allem um von der Rechtsmaterie her als schwierig eingestufte Sonderfälle, in denen aber nach § 348a ZPO-RG die Entscheidung einfacher, nicht grundsätzlicher Angelegenheiten wie schon bisher gleichfalls auf den Einzelrichter übertragen werden kann; umgekehrt können allerdings schwierige oder grundsätzliche Sachen trotz originärer Einzelrichterzuständigkeit an die Kammer abgegeben werden. Es wird erwartet, dass der Einzelrichter künftig etwa 70 % der bisher von den Kammern erledigten Prozesse entscheiden wird, so dass sich eine deutliche Entlastung ergebe.¹³⁾ Ob dies zutrifft und ob nicht der Verlust der höheren Entscheidungsqualität im Kollegialsystem zu einer Verschlechterung führt,¹⁴⁾ wird die Zukunft erweisen müssen; jedenfalls wäre die Verstärkung des Einzelrichtersystems ein weiterer Schritt auf dem Wege zur Abschaffung von zwei Eingangsgesichten¹⁵⁾ (Amtsgericht und Landgericht), die aber die Reformentwürfe noch beibehalten.

11) Zutreffend (zur entsprechenden Regelung des Fraktionsentwurfes) Musielak, NJW 2000, 2769, 2771; kritisch Stürner, NJW 2000, Beilage zu Heft 25, S.33.

12) S. dazu Däubler-Gmelin, ZRP 2000, 457, 460 f.; Frühauf/Hannich/Kortge, NJW 2000, Beilage zu Heft 40, S.3; zum vergleichbaren Fraktionsentwurf Musielak, NJW 2000, 2769, 2772 f.

13) Vgl. (kritisch) Musielak (Fußnote 11) und Stürner, NJW 2000, Beilage zu Heft 25, S.33 f.; ebenso kritisch zur noch am Streitwert von bis zu 60.000 DM ausgerichteten Einzelrichterverordnung des Referentenentwurfes Prütting (Fußnote 1), S. 21. Zustimmung hingegen Kraushaar, ZRP 2000, 463 ff.

14) So namentlich Gottwald in seinem Beitrag auf dem Juristentag, NJW 2001, Beilage zu Heft 3, S.10; Musielak (Fußnote 11); optimistischer Stürner (Fußnote 12).

15) So zu Recht auch Prütting (Fußnote 1), S.22 f.

C. Die Änderungen in den Rechtsmittelinstanzen

Als Rechtsmittel gegen Urteile sieht das geltende deutsche Zivilprozessrecht bisher die Berufung gegen erstinstanzliche Urteile des Amtsgerichts (zum Landgericht, in Familiensachen zum Oberlandesgericht) und des Landgerichts (zum Oberlandesgericht) sowie die Revision nur gegen die oberlandesgerichtlichen Urteile (zum Bundesgerichtshof) vor. Der Regierungsentwurf enthält insoweit ganz grundlegende Änderungen, die ich im Folgenden darstelle.

I. Die Neuordnung des Berufungsverfahrens

Die Reformvorschläge verfolgen für das Berufungsverfahren das Ziel, durch Straffung der Prozessführung in der ersten Instanz die Überprüfung aufgrund Berufung vornehmlich auf eine Kontrolle und Beseitigung von Fehlern der erstinstanzlichen Beseitigung zu beschränken. Nach der Vorstellung des Bundesministeriums der Justiz soll so die angeblich „unökonomische und rechtsstaatlich nicht gebotene Ausgestaltung der Berufung als volle zweite Tatsacheninstanz aufgegeben und eine effektivere, bürgerfreundlichere Ausgestaltung des Berufungsrechts geschaffen werden“.¹⁶⁾ Schon daran und erst recht an den Einzelheiten der Ausgestaltung hat sich anhaltende heftige Kritik entzündet.¹⁷⁾ In der Tat besteht die Gefahr, dass die Parteien im Sinne der mit gutem Grund in der geltenden ZPO verworfenen sogenannten Eventualmaxime in erster Instanz ausufernde Tatsachenvorträge und Beweisangebote praktizieren, um damit nicht in zweiter Instanz abgeschnitten zu sein, so dass Verfahrensverzögerung statt Beschleunigung die Folge sein könnte, zumal nach der geplanten Neuregelung doch noch Wege zu neuem Tatsachen- und Beweisvortrag in der Berufungsinstanz verbleiben, wie noch zu erläutern ist. Auch die behauptete Bürgerfreundlichkeit der Beschränkung einer zweiten Tatsacheninstanz erscheint eher als Ironie, denn der vom erstinstanzlichen Urteil betroffene Bürger wird sicher kein Verständnis dafür aufbringen, dass eine nach seiner Ansicht fehlerhafte Berücksichtigung der Tatsachen für ihn unangreifbar bleiben soll.¹⁸⁾ Die Rechtsanwaltschaft weist darauf hin, dass zudem kein besonderes Bedürfnis für eine Einschränkung der zweiten Tatsacheninstanz bestehe, weil es schon nach geltendem Recht kaum einmal zu einer Wiederholung des erstinstanzlichen Verfahrens in der zweiten Instanz komme, sondern dort in der Regel nur die Ergänzung lückenhaften Vorbringens sowie die Frage der Würdigung der erhobenen Beweise eine Rolle spiele.¹⁹⁾ Auf der

16) Bundestags-Drucksache 14/3750, Begründung S.35, S.40 f.; Däubler-Gmelin, ZRP 2000, 457, 461.

17) S. etwa Musielak, NJW 2000, 2769, 27273 mit weiteren Nachweisen; grundlegend Prütting (Fußnote 1), S.20 ff.; Stürner, NJW 2000, Beilage zu Heft 25, S.34 f.; ferner die Diskussionsbeiträge im Aktuellen Forum Justizreform des Deutschen Juristentages, s. NJW 2001, Beilage zu Heft 3, S.10 f.

18) So zutreffend Musielak, NJW 2000, 2769, 2774 f.

19) Vgl. Debusmann, Aktuelles Forum Justizreform, NJW 2001, Beilage zu Heft 3, S.10; Goll, BRAK-Mitt 2000, 4; Teubel, AnwBl Sonderheft 5/2000, S.72.

anderen Seite ist einzuräumen, dass jedenfalls nach unserem Verfassungsrecht und wohl auch unter allgemeinen Gerechtigkeitsüberlegungen²⁰⁾ eine zweite Tatsacheninstanz nicht unbedingt geboten ist. Wenn man ihre Einschränkung oder Abschaffung vorsieht, so sollte man das aber nicht mit den zweifelhaften Argumenten der Effektivität und Bürgerfreundlichkeit des Rechtsschutzes begründen. Es sind ökonomische Aspekte, die für eine solche Verkürzung des Zivilrechtsschutzes sprechen können, wobei die erhoffte Entlastung der Gerichte freilich mit guten Gründen bezweifelt wird.²¹⁾

Nach diesen allgemeinen Überlegungen wende ich mich im Folgenden den Schwerpunkten der geplanten Neuregelung des Berufungsverfahrens zu.

1. Änderung der Zulässigkeitsvoraussetzungen der Berufung

Im Bereich der Zulässigkeitsvoraussetzungen erfolgt — gegenläufig zum Ziel der erwünschten Erledigung des Prozesses in der ersten Instanz und auch der Einsparung von Personalressourcen²²⁾ — eine Erweiterung der Zugangschancen, die grundsätzlich durchaus zu begrüßen ist, weil jede Beschränkung von Rechtsmitteln, insbesondere durch starre Grenzen des Beschwerwertes, eine Einschränkung des der Verwirklichung materieller Gerechtigkeit dienenden Rechtsschutzes darstellt. Derzeit sieht § 511a Abs.1 ZPO vor, dass die Berufung unzulässig ist, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 1.500 DM nicht übersteigt. Der Reformentwurf (§ 511 Abs.2 Nr.1 ZPO-RG) sieht nunmehr vor, diese Grenze auf 1.200 DM bzw. 600 Euro herabzusetzen; das führt zu einer vernünftigen Harmonisierung mit der Bagatellgrenze für das vereinfachte amtsgerichtliche Verfahren gemäß § 495a ZPO. Eine zusätzliche Erweiterung zur Überwindung der Wertgrenze regelt der Regierungsentwurf in § 511 Abs.2 Nr.2 ZPO-RG: danach ist die Berufung auch zulässig, wenn das Gericht des ersten Rechtszuges sie im Urteil zugelassen hat; das hat nach Abs.4 in das Berufungsgericht bindender Weise zu geschehen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder wenn die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Berufungsgerichts erfordert. Zu begrüßen ist jedenfalls, dass die Zulassung anders als noch nach dem Referentenentwurf 1999 von Amts wegen und nicht in einem Antragsverfahren erfolgt, das eine zusätzliche Arbeitsbelastung bedeutet hätte.²³⁾ Ob aber in wirklichen Bagatellsachen unterer Instanz die grundsätzliche Bedeutung einer Rechtssache, die Sicherung einheitlicher Rechtsprechung und die Fortbildung des Rechts eine so wesentliche Rolle spielen, wie sie bisher im wesentlichen bei der Zulassung der Revision zum Bundesgerichtshof bedeutsam war, wird mit Recht bezweifelt.²⁴⁾ Die insoweit angestrebte Ent-

20) S. dazu Prütting (Fußnote 1), S.37, S.39 f.

21) Vgl. Musielak, NJW 2000, 2769, 2773 mit weiteren Nachweisen; Prütting (Fußnote 1), S.22.

22) Zutreffend Prütting (Fußnote 1), S.21 f.

23) Musielak, NJW 2000, 2769, 2776.

24) Prütting (Fußnote 1), S.25 f.; ähnlich, aber wohl doch eher zustimmend Stürner, NJW 2000, Beilage zu Heft 25, S.35.

lastung des Bundesverfassungsgerichts²⁵⁾ von den zahlreichen Verfassungsbeschwerden gegen nicht anfechtbare Urteile wird eher durch die neue Bestimmung des § 321a ZPO-RG gefördert werden, nach der es dem erstinstanzlichen Richter ermöglicht wird, Verletzungen des rechtlichen Gehörs (Art. 103 Abs. 1 GG) — den Hauptanwendungsfall der Verfassungsbeschwerde gegen Urteile — auf Rüge der beschwerten Partei in einem instanzinternen Abhilfeverfahren zu korrigieren.²⁶⁾ Um den Entlastungszweck besser zu gewährleisten, hätte diese Abhilfe auf sämtliche Verletzungen von Verfahrensgrundrechten — z. B. des Anspruchs auf den gesetzlichen Richter oder die Waffengleichheit der Parteien — ausgedehnt werden sollen.²⁷⁾ Trotz dieser Kritik kann man aber davon ausgehen, dass die geschilderten Erweiterungen der Zulässigkeit der Berufung letztlich auf breite Zustimmung stoßen werden,²⁸⁾ zumal die formale Ausrichtung an einem bestimmten Beschwerwert keiner Begründung nach Gerechtigkeitsaspekten zugänglich, sondern eher zufällig ist.

2. Die Zuständigkeit der Oberlandesgerichte

Der Regierungsentwurf wollte die Zweigleisigkeit der Zuständigkeit für die Berufung beseitigen, die bisher bei amtsgerichtlichen Urteilen (mit Ausnahme der Familiensachen) zum Landgericht, bei landgerichtlichen Urteilen erster Instanz zum Oberlandesgericht führt. Nach dem Entwurf sollten sämtliche Berufungsverfahren beim Oberlandesgericht als einheitlichem Berufungsgericht verhandelt werden (§ 119 Abs. 1 GVG n. F.). Mit dieser Regelung, die schon im Referentenentwurf 1999 und im Fraktionsentwurf enthalten war, sollte ein höheres Maß an Rechtseinheitlichkeit und Rechtssicherheit erreicht und höchstrichterliche Rechtsprechung auch in solchen Angelegenheiten erreicht werden, wo das bisher wegen der Unanfechtbarkeit landgerichtlicher Berufungsurteile nicht möglich ist.²⁹⁾ In Familiensachen ist dieser Instanzenzug in der Tat seit über 20 Jahren bewährt; auch in der Arbeitsgerichtsbarkeit, der Verwaltungsgerichtsbarkeit und der Sozialgerichtsbarkeit besteht eine solche einheitliche Berufungszuständigkeit. Letztlich war auch dieser Vorschlag ein Schritt zur Dreistufigkeit der Zivilgerichtsbarkeit, indem jedenfalls bereits die zweite und die dritte Instanz bei den Oberlandesgerichten bzw. beim Bundesgerichtshof zusammengeführt werden. Da der vierstufige Aufbau der ordentlichen Gerichtsbarkeit mit den Amtsgerichten und den Landgerichten als Eingangsgerichten vor allem mit der erforderlichen Bürgernähe begründet wird,³⁰⁾ kann es nicht verwundern, dass dieses Argument auch gegenüber der allgemeinen Berufungszuständigkeit der Oberlandesgerichte erhoben wurde.³¹⁾ Die Bedenken gehen

25) Vgl. dazu Musielak (Fußnote 22).

26) So auch Däubler-Gmelin, ZRP 2000 457, 461.

27) So zu Recht Musielak (Fußnote 22).

28) Stürner (Fußnote 23).

29) Bundestags-Drucksache 14/3750, S. 41; Däubler-Gmelin, ZRP 2000, 457, 461 f.

30) S. etwa Prütting (Fußnote 1), S. 22 ff.

31) So z. B. Busse, Aktuelles Forum Justizreform, NJW 2001, Beilage zu Heft 3, S. 10; Ernst, BRAK-Mitt 2000, 3.

dahin, dass in vielen Verfahren die Zuständigkeit im Berufungsverfahren einem oft weit entfernten Gericht übertragen werde. Angesichts des durchgängigen Anwaltszwanges in der Berufung, der insoweit positiven Erfahrungen in den Familiensachen, der guten Verkehrssituation in Deutschland sowie der Möglichkeit einer Einrichtung von Außensenaten erscheinen diese Bedenken aber als nicht so gewichtig³²⁾ und die genannten Vorteile der Vereinheitlichung bedeutsamer.³³⁾ Der Rechtsausschuss und der Deutsche Bundestag haben aber im Mai die vorgesehene Änderung zurückgenommen, allerdings in § 119 GVG eine sog. „Öffnungsklausel“ vorgesehen, nach der die einzelnen Bundesländer eine solche allgemeine Berufungszuständigkeit des Oberlandesgerichts erproben können. Das ist aus meiner Sicht keine gute Lösung, weil sie zu einer zeitweiligen Rechtszersplitterung in Deutschland mit seinen 16 Bundesländern führen wird, wie es sie jetzt schon beim außergerichtlichen obligatorischen Schlichtungsverfahren gemäß § 15a EGZPO gibt.

3. Vereinfachtes Verfahren zur beschleunigten Behandlung aussichtsloser Berufungen

Nach derzeitigem Recht gibt es in der Berufung lediglich in Fällen der Unzulässigkeit des Rechtsmittels die Möglichkeit einer raschen Entscheidung im vereinfachten Verfahren durch Verwerfung der Berufung als unzulässig gemäß § 519 b ZPO. Im Revisionsverfahren kann hingegen das Revisionsgericht (Bundesgerichtshof) gemäß § 554b ZPO auch die Annahme eines zulässigen Rechtsmittels, nämlich der Streitwertrevision, ablehnen, wenn die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung hat; das Bundesverfassungsgericht hat dazu allerdings entschieden, dass die der Entlastung des Bundesgerichtshofs dienende Vorschrift keine Anwendung finden dürfe, wenn die Revision Aussicht auf Erfolg verspreche.³⁴⁾ Das ZPO-RG enthält nunmehr eine ähnliche Regelung für das Berufungsverfahren. Der Referentenentwurf 1999 sah sogar generell ein dem Berufungsverfahren vorgeschaltetes Annahmeverfahren vor, in dem eine unverzügliche Zurückweisung der Berufung durch einstimmigen Beschluss erfolgen sollte, wenn die Berufung keine Aussicht auf Erfolg und die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung habe.³⁵⁾ Unter dem Eindruck vielfältiger Kritik haben sowohl der Fraktionsentwurf als auch der Regierungsentwurf von einem solchen Annahmeverfahren Abstand genommen, und zwar zugunsten eines vereinfachten Zurückweisungsverfahrens bei Einigkeit des Kollegiums des Berufungsgerichts. Nach § 522 Abs. 2 ZPO-RG weist das Berufungsgericht die Berufung durch unanfechtbaren Beschluss unverzüglich zurück, wenn es einstimmig dafür hält, dass die Berufung keine Aussicht auf Erfolg hat, die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung hat und die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung

32) So Däubler-Gmelin (Fußnote 28).

33) So auch Stürner, NJW 2000, Beilage zu Heft 25, S. 35.

34) BVerfGE 54, 277, 294; s. Schilken, Zivilprozessrecht, 3. Aufl. 2000, RdNr. 926.

35) S. dazu ausführlich und zu Recht kritisch Prütting (Fußnote 1), S. 26 ff.; Stürner, NJW 2000, Beilage zu Heft 25, S. 35.

des Berufungsgerichts nicht erfordern; zuvor ist der Berufungsführer auf die beabsichtigte Zurückweisung der Berufung und die dafür maßgeblichen Gründe hinzuweisen und es ist ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Bundesministerin der Justiz ist der Ansicht,³⁶⁾ mit dieser Regelung werde eine Grundlage dafür geschaffen, substanzlose Berufungen beschleunigt zu bescheiden und der in erster Instanz obsiegenden Partei schneller zu ihrem Recht zu verhelfen. In eindeutig gelagerten Fällen müsse das Prozessrecht darauf hinwirken, dass Rechtskraft und damit Rechtssicherheit zügig einträten; dieses Interesse der obsiegenden Partei sei schützenswerter als das Interesse der unterlegenen Partei, auch bei evidenter Aussichtslosigkeit ihres Rechtsmittels eine nochmalige mündliche Verhandlung zu bekommen. Dieser Aussage wird man sicher zustimmen können, doch sind die im Schrifttum geäußerten Bedenken³⁷⁾ im Hinblick auf die Gefahren einer richterlichen Selbststeuerung der Arbeitsbelastung und einer Bürgerferne durch Entscheidung ohne mündliche Verhandlung damit nicht ausgeräumt. Auch kann der vom Gesetzgeber³⁸⁾ erhoffte Entlastungseffekt gerade dann bezweifelt werden, wenn das Berufungsgericht in wegen der erforderlichen Einstimmigkeit notwendig vollen Besetzung die Erfolgsaussichten der Berufung verantwortungsvoll durchprüft und sich im Falle einer Verneinung auch noch mit den Fragen der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache sowie der Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung oder Fortbildung des Rechts befassen muss.³⁹⁾ Dennoch wird man die jetzt vorgeschlagene Zurückweisungsregelung wenigstens als vertretbaren Kompromiss zwischen der heutigen großzügigen gesetzlichen Regelung und dem zu Recht heftig kritisierten Vorschlag der Einführung einer reinen Annahmeverufung durch den Referentenentwurf 1999 ansehen können.

4. Beschränkung des Berufungsverfahrens auf eine Fehlerkontrolle

Schon eingangs meines Vortrages (oben C I) habe ich kritisch zu der geplanten Umgestaltung der Berufung von einer komplett neuen Tatsacheninstanz in ein Instrument der Fehlerkontrolle Stellung genommen. Konkret sieht das ZPO-RG immerhin doch eine gewisse Abmilderung gegenüber der strikten Regelung des Referentenentwurfes 1999 vor. Danach (§ 529 des Referentenentwurfes) sollte das Berufungsgericht an die in erster Instanz rechtsfehlerfrei festgestellten Tatsachen gebunden sein, war also nach dem Muster der Revision reine Rechtskontrollinstanz.⁴⁰⁾ Das verabschiedete ZPO-RG greift den Ansatz des Referentenentwurfes 1999 zwar auf, regelt aber in § 529 Abs.1 lediglich eine eingeschränkte Bindung: danach hat das Berufungsgericht seiner Verhandlung und Ent-

36) Däubler-Gmelin, ZRP 2000, 457, 461.

37) Vgl. Prütting (Fußnote 1), S.26 ff. und Stürner, NJW 2000, Beilage zu Heft 25, S.35 zur ursprünglich geplanten Annahmeverision.

38) S. Bundestags-Drucksache 14/3750, S.41.

39) Vgl. die Bedenken bei Musielak, NJW 2000, 2769, 2776; Prütting (Fußnote 1), S.27.

40) S. dazu die kritischen Stellungnahmen von Prütting (Fußnote 1), S.29 f.; Stürner, NJW 2000, Beilage zu Heft 25, S.34 f., mit weiteren Nachweisen.

scheidung zugrunde zu legen: 1. die vom Gericht des ersten Rechtszuges festgestellten Tatsachen, soweit nicht konkrete Anhaltspunkte ernstliche Zweifel an der Richtigkeit oder Vollständigkeit der entscheidungserheblichen Feststellungen begründen und deshalb eine erneute Feststellung gebieten, und 2. neue Tatsachen, soweit deren Berücksichtigung zulässig ist. Letzteres kommt nach dem Novenrecht der §§ 530, 531 ZPO-RG in Einschränkung gegenüber dem geltenden Recht nur noch in folgenden Fällen in Betracht: (1) wenn die neuen Angriffs- oder Verteidigungsmittel einen Gesichtspunkt betreffen, der vom Gericht des ersten Rechtszuges erkennbar übersehen oder für unerheblich gehalten worden ist, (2) wenn sie infolge eines Verfahrensmangels im ersten Rechtszug nicht geltend gemacht wurden oder (3) wenn sie im ersten Rechtszug nicht geltend gemacht worden sind, ohne dass dies auf einer Nachlässigkeit der Partei beruht. Ein absolutes Novenverbot liegt darin zwar nicht,⁴¹⁾ doch war die Beschränkung des neuen Tatsachenvortrages schon aufgrund des Referentenentwurfes 1999 starker Kritik ausgesetzt.⁴²⁾ Unbeschadet der eingangs erwähnten grundsätzlichen Bedenken gegen die doch weitgehende Einschränkung der Tatsachenermittlung in der zweiten Instanz kann man aber immerhin die jetzige Regelung aufgrund der aufgelockerten Bindung des Berufungsgerichts an die in erster Instanz festgestellten Tatsachen schon eher akzeptieren. Die Frage ist allerdings, was der Berufungsführer vortragen muß, um beim Berufungsgericht im Sinne des § 529 Abs.1 ZPO-RG „ernstliche Zweifel an der Richtigkeit oder Vollständigkeit der entscheidungserheblichen Tatsachen“ zu erwecken.⁴³⁾ Auch deshalb wird man abwarten müssen, ob nicht die anwaltlich vertretenen Parteien verstärkt versuchen werden, die Tatsachenfeststellung erster Instanz über rechtliche Verfahrensrügen als im Sinne des § 529 Abs.1 Nr.1 Regierungsentwurf unrichtig oder unvollständig anzugreifen.⁴⁴⁾ Kontraproduktiv für die beabsichtigte Effektivierung des Verfahrens wäre es zudem insbesondere, wenn es auf diesem Wege womöglich zu einer verstärkten Zurückverweisung der Sache an die erste Instanz wegen unzureichender Sachaufklärung käme, wie das in Österreich angesichts des dortigen strikten Novenverbots der Fall ist.⁴⁵⁾

5. Der verstärkte Einsatz des Einzelrichters in der Berufungsinstanz

Wie schon in erster Instanz (s. oben B), so soll auch in der Berufungsinstanz der Einsatz des Einzelrichters verstärkt werden. Nach derzeitigem Recht (§ 524 ZPO) wird über

41) Insoweit zutreffend Däubler-Gmelin, ZRP 2000, 457, 461.

42) S. insbesondere Debusmann, Aktuelles Forum Justizreform, NJW 2201, Beilage zu Heft 3, S.10; Prütting (Fußnote 1), S.29 f. sowie die weiteren Nachweise oben Fußnote 16. Offener hingegen Stürner, NJW 2000, Beilage zu Heft 25, S.34 f. unter Hinweis auf die einschlägigen Bestimmungen in Italien, Österreich, Spanien sowie im anglo-amerikanischen Rechtskreis.

43) Insoweit kritisch Musielak, NJW 2000, 2769, 2773.

44) So Musielak, NJW 2000, 2769, 2773; Prütting (Fußnote 1), S.29 f.; Teubel, Sonderheft AnwBl 5/2000, S.72.

45) Vgl. Prütting (Fußnote 1), S.30; aber auch Dieckmann, ZRP 2000, 432.

die Berufung in aller Regel durch das Kollegium und nur in unbedeutenden Ausnahmefällen durch einen Einzelrichter entschieden, der ansonsten nur zur Vorbereitung der Kollegialentscheidung tätig werden kann. Nunmehr sieht § 526 Abs. 1 ZPO-RG eine erweiterte Entscheidungszuständigkeit des Einzelrichters im Berufungsverfahren vor, die im Wesentlichen in Sachen in Betracht kommt, die keine besonderen Schwierigkeiten aufweisen und keine grundsätzliche Bedeutung haben. Das widerspricht den Berufsregelungen in den meisten europäischen Staaten, die ganz überwiegend das Kollegialprinzip kennen; es erscheint auch nicht recht schlüssig, die Entscheidung eines Einzelrichters wiederum durch einen — besser qualifizierten ? — Einzelrichter überprüfen zu lassen.⁴⁶⁾ Hier ist das dreiköpfige Kollegium sicher besser geeignet, die vor allem angesagte Fehlerkontrolle vorzunehmen. Allerdings wird die vom Gesetzgeber jetzt verabschiedete Regelung dadurch erträglicher, dass das Gesetz keine originäre Zuständigkeit des Einzelrichters in der Berufungsinstanz vorsieht, sondern gemäß § 523 Abs. 1 ZPO-RG zunächst das Kollegium die Zulässigkeit und Erfolgsaussicht der Berufung nach § 522 ZPO-RG (s. oben 3) überprüft und erst danach über die Übertragung des Rechtstreits auf den Einzelrichter entscheidet. Eine primäre Befassung des vollständigen Spruchkörpers mit der Berufungssache ist dadurch immerhin sichergestellt.⁴⁷⁾ Außerdem hat der Deutsche Bundestag die Regelung des § 526 ZPO-RG jetzt zusätzlich dadurch entschärft, dass die Übertragung auf den Einzelrichter anders als im RegE keine Sollregelung, sondern lediglich eine Kannregelung darstellt; darüber hinaus ist die Rückübertragung auf die Kammer nach § 526 Abs. 2 ZPO-RG erleichtert worden.

II. Die vorgesehenen Änderungen in der Revisionsinstanz

Der Regierungsentwurf sieht wie schon der Referentenentwurf 1999 und der Koalitionsentwurf eine grundlegende Neukonzeption des zivilprozessualen Revisionsystems vor, die auch vom Gesetzgeber jetzt nahezu unverändert verabschiedet worden ist.

1. Die derzeit geltende Regelung über die Statthaftigkeit der Revision

Das bisherige Recht kombiniert in § 546 ZPO eine — allerdings stark relativierte — Streitwertrevision und eine Zulassungsrevision. In Rechtsstreitigkeiten über nichtvermögensrechtliche Streitigkeiten sowie über vermögensrechtliche Streitigkeiten bis zu einem Beschwerwert von 60.000 DM findet die Revision nur statt, wenn das Oberlandesgericht (als Berufungsgericht) sie in dem Urteil zugelassen hat (Zulassungsrevision). Diese Zulassung, an die der Bundesgerichtshof als Revisionsgericht gebunden ist (§ 546 Abs. 1 Satz 3 ZPO), hat zu erfolgen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder wenn das Urteil von einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs oder des Gemein-

46) So zutreffend Stürner, NJW 2000, Beilage zu Heft 25, S. 35.

47) Frühauf/Hannich/Kortge, NJW 2000, Beilage zu Heft 40, S. 5.

samen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes abweicht und auf dieser Abweichung beruht. Bei vermögensrechtlichen Ansprüchen mit einem Beschwerwert über 60.000 DM ist die Revision ohne Zulassung statthaft (Streitwertrevision⁴⁸⁾). Allerdings gibt es eine echte Streitwertrevision schon seit der Revisionsnovelle 1975 nicht mehr,⁴⁹⁾ weil der Bundesgerichtshof gemäß § 554b ZPO die Annahme der Revision in solchen Fällen ablehnen kann, wenn die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung hat, so dass — aus meiner Sicht freilich etwas missverständlich — teilweise von einer Annahmerevision gesprochen wird.⁵⁰⁾ Jedenfalls führt die Bestimmung des § 554b ZPO dazu, dass die Kompetenz zur Beurteilung der Revisionsfähigkeit einer Sache zwischen dem Oberlandesgericht (durch Zulassung) und dem Bundesgerichtshof (durch Prüfung der Annahme) verteilt ist, wobei in beiden Fällen die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (mit der Abweichung von einer höchstrichterlichen Entscheidung als Unterfall) das entscheidende Kriterium darstellt.⁵¹⁾ Allerdings hat das Bundesverfassungsgericht⁵²⁾ die Ablehnung einer Annahme einer Revision in verfassungskonformer Auslegung des § 554b ZPO durch eine grundlegende Entscheidung dahin beschränkt, dass der Bundesgerichtshof die Annahme ohne Rücksicht auf die Frage der grundsätzlichen Bedeutung der Sache dann nicht ablehnen dürfe, wenn die Revision nach der in diesem Verfahrensabschnitt notwendigen Prüfung Aussicht auf Erfolg habe. In dieser Entscheidung wird ausdrücklich betont, dass das Rechtsmittel der Revision nicht nur dem Allgemeininteresse der Rechtseinheitlichkeit und Rechtsfortbildung, sondern auch der Sicherung der Einzelfallgerechtigkeit diene. Schon das geltende Recht schließt also einen Kompromiss zwischen den genannten Revisionszwecken,⁵³⁾ die seit jeher umstritten sind.⁵⁴⁾ Die Diskussion dieser streitigen Frage kann an dieser Stelle von mir nicht vertieft werden. Ich meine aber, im Ergebnis sollte jedenfalls eine Revisionsregelung gewählt werden, die sowohl dem Allgemeininteresse an Rechtseinheitlichkeit und Rechtsfortbildung als auch dem Individualinteresse an der richtigen Einzelfallentscheidung Rechnung trägt. Da die beiden ersten Instanzen immerhin bereits eine gewisse Gewähr für die Richtigkeit der getroffenen Einzelentscheidung mit sich bringen, erscheint es auch gut vertretbar, in der Revision Rechtseinheitlichkeit und Rechtsfortbildung in den Vordergrund zu stellen und die Korrektur von Fehlentscheidungen im Interesse der Parteien auf gewichtige Fälle zu beschränken.⁵⁵⁾

48) Davon sprechen z.B. Bundestags-Drucksache 14/3750, S.36, S.42 f., S.75; Däubler-Gmelin, ZRP 2000, 457, 462.

49) Prütting (Fußnote 1), S.32.

50) So etwa neuerdings Dethloff, ZRP 2000, 428.

51) Prütting (Fußnote 1), S.32.

52) BVerfGE 54, 277 = NJW 1981, 39; s. schon oben zu Fußnote 33.

53) So zutreffend Stürner, NJW 2000, Beilage zu Heft 25, S.35.

54) Überblick bei Rosenberg/Schwab/Gottwald, Zivilprozessrecht, 15. Aufl. 1993, § 134 II 2; grundlegend ferner Prütting, Die Zulassung der Revision, 1977. Zur jetzigen Reformdiskussion s. insbesondere Dethloff, ZRP 2000, 428; Musielak, NJW 2000, 2769, 2777 f. mit weiteren Nachweisen.

55) So auch Dethloff, ZRP 2000, 428, 430 ff.

Der Referentenentwurf 1999 ist bei dieser Vorgabe jedoch zu Recht kritisiert worden, weil er sehr einseitig auf die Allgemeinzwecke der Rechtseinheitlichkeit und Rechtsfortbildung abstellte und keine Gewähr zur Korrektur offensichtlich unrichtiger Entscheidungen im Individualinteresse bot.⁵⁶⁾

2. Die beschlossene Reform der Revisionszulassungsgründe

Die Reformvorschläge des beschlossenen ZPO-RG beruhen nunmehr aber auf der erwähnten Grundkonzeption, dass primärer Zweck der Revision die Pflege von Rechtseinheitlichkeit und Rechtsfortbildung sei, ohne dass freilich die Sicherung der Einzelfallgerechtigkeit außer Acht gelassen werden dürfe.⁵⁷⁾ Dies wird dadurch verwirklicht, dass das Gesetz die Streitwertrevision abschafft und eine allgemeine Zulassungsrevision mit Nichtzulassungsbeschwerde einführt.

Nach § 543 Abs. 2 ZPO-RG ist die Revision vom Berufungsgericht, also dem insofern nach dem Entwurf einheitlich zuständigen Oberlandesgericht, nur zuzulassen, wenn 1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder 2. die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Revisionsgerichts erfordert. An eine Zulassung der Revision soll der Bundesgerichtshof gebunden sein, während die Nichtzulassung der in § 544 ZPO-RG näher geregelten befristeten Nichtzulassungsbeschwerde unterliegt, über die dann das Revisionsgericht, also der Bundesgerichtshof zu entscheiden hat. Allerdings enthält das ZPO-RG in § 26 Nr. 8 des Einführungsgesetzes zur dZPO (EG ZPO) zur Vermeidung einer Überlastung des Bundesgerichtshofes⁵⁸⁾ für eine Übergangszeit von zunächst 5 Jahren eine Wertgrenze für die Zulässigkeit der Nichtzulassungsbeschwerde: danach muss der Wert der Beschwerde 20.000 Euro übersteigen.

Mit der beschlossenen Regelung in § 543 Abs. 2 ZPO-RG soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass nach derzeit geltendem Recht eine Zulassung der Revision nur im Allgemeininteresse der Rechtsvereinheitlichung oder Rechtsfortbildung in Frage kommt: die höchstrichterliche Rechtsprechung interpretiert nämlich die in § 546 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 ZPO aufgestellte Zulassungsvoraussetzung der „grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache“ dahin, dass eine klärungsbedürftige Rechtsfrage von allgemeiner Bedeutung — mit dem Divergenzfall des § 546 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 ZPO als Unterfall — entscheidungserheblich sein müsse.⁵⁹⁾ Angesichts dieser Interpretation kritisierte der Regierungsentwurf wohl zu Recht,

56) Vgl. dazu Dethloff (Fußnote 54); Frühauf/Hannich/Kortge, NJW 2000, Beilage zu Heft 40, S. 5; Hahne, ZRP 1999, 356, 358; Krämer, Sonderheft AnwBI 5/2000, S. 101; Musielak, NJW 2000, 2769, 2777 f.; Stürner, NJW 2000, Beilage zu Heft 25, S. 36.

57) S. Bundestags-Drucksache 14/3750, S. 43 ff.; Begründung des Regierungsentwurfs, bei Frühauf/Hannich/Kortge, NJW 2000, Beilage zu Heft 40, S. 20 ff.; Däubler-Gmelin, ZRP 2000, 457, 462; Frühauf/Hannich/Kortge, NJW 2000, Beilage zu Heft 40, S. 5.

58) S. Begründung des Regierungsentwurfes, bei Frühauf/Hannich/Kortge, NJW 2000, Beilage zu Heft 40, S. 22.

59) S. bereits BGHZ 2, 396; BGH JZ 1955, 550 und ständige Rechtsprechung.

dass die Einzelfallgerechtigkeit nach bisherigem Recht somit nur im Rahmen der Streitwertrevision und damit begrenzt auf einen Beschwerwert von mehr als 60.000 DM eine Rolle spiele, obwohl der Streitwert kein sachgerechtes Kriterium für die Verwirklichung von Einzelfallgerechtigkeit darstelle.⁶⁰⁾ Der Gesetzgeber will dem mit seiner getrennten Formulierung der Revisionsvoraussetzungen in § 543 Abs.2 ZPO-RG abhelfen; er will also mit der gesonderten Erwähnung der Zulassungsvoraussetzungen der Fortbildung des Rechts und der Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung in Nr.2 klarstellen, dass über das bisherige Verständnis des Begriffs der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache hinaus im Interesse der Einzelfallgerechtigkeit auch solche Revisionen zugelassen werden sollen, die eine Korrektur wegen offensichtlicher Unrichtigkeit oder wegen Verletzung eines Rechtssprechungsgrundrechtes (etwa das Recht auf den gesetzlichen Richter, den Anspruch auf rechtliches Gehör) geboten erscheinen lassen.⁶¹⁾

Das hätte meiner Ansicht nach durchaus noch deutlicher formuliert werden sollen, etwa in der Weise, dass man die erwähnten Mängel (offensichtliche Unrichtigkeit, Verletzung eines Verfahrensgrundrechtes, vielleicht auch das Entstehen eines besonders schweren Nachteils für den Revisionsführer durch die ungünstige Berufungsentscheidung) durch einen entsprechenden Nachsatz („insbesondere . . .“) präzisiert hätte. Immerhin ist die Weichenstellung des ZPO-RG insofern jedenfalls zu begrüßen.⁶²⁾ Man muss dabei bedenken, dass die Einlegung der Revision allein der unterlegenen Partei zusteht und auch eine Entscheidung des Bundesgerichtshofes über den einzelnen Rechtsstreit und alle dafür erheblichen Rechtsfragen, nicht lediglich über eine Rechtsfrage von allgemeiner Bedeutung erfolgt; auch die Kosten hat die letztlich unterliegende Partei und nicht der Staat zu tragen.⁶³⁾ Damit wäre eine Konzeption des Revisionsrechts unvereinbar, die eine Zulassung der Revision ausschließlich im Allgemeininteresse vorsähe. Deshalb soll zu Recht auch die Korrektur von Fehlern im Interesse der Einzelfallgerechtigkeit als Revisionsgrund Berücksichtigung finden.

Die Bedeutung dieser im Kern sachgerechten Änderung des Revisionszulassungsrechts wird erst richtig klar, wenn man berücksichtigt, dass die Reform — wie schon erwähnt (oben I 2) — die zweite Instanz beim Oberlandesgericht als einheitlichem Berufungsgericht konzentrieren wollte und dies auch nach Erprobung in einzelnen Bundesländern das langfristige Ziel bleibt. Damit würde nämlich die Möglichkeit geschaffen, künftig auch in

60) Begründung des Regierungsentwurfs, bei Frühauf/Hannich/Kortge, NJW 2000, Beilage zu Heft 40, S.16, S.20; ebenso auch der Fraktionentwurf, Bundestags-Drucksache 14/3750, S.36, S.43. Zustimmend auch Dethloff, ZRP 2000, 428, 430 ff.

61) So ausdrücklich die Begründung des Regierungsentwurfs, bei Frühauf/Hannich/Kortge, NJW 2000, Beilage zu Heft 40, S.21 und bereits der Fraktionentwurf, Bundestags-Drucksache 14/3750, S.44; Däubler-Gmein, ZRP 2000, 462.

62) Zustimmend auch Dethloff, ZRP 2000, 428, 432; ebenso Frühauf/Hannich/Kortge, NJW 2000, Beilage zu Heft 40, S.5.

63) Darauf weisen zu Recht hin Dethloff, ZRP 2000, 428, 431; Musielak, NJW 2000, 2769, 2777.

Streitigkeiten, die in erster Instanz beim Amtsgericht verhandelt und entschieden wurden, mit der Zulassung der Revision zum Bundesgerichtshof zu gelangen. Bisher ist das nur in Familiensachen möglich, wo die Berufung zum Oberlandesgericht führt; außerdem kann unter Umständen noch in Wohnraummietssachen in einem besonderen Vorlageverfahren eine Entscheidung des Bundesgerichtshofes erreicht werden, allerdings im sogenannten Rechtsentscheidungsverfahren gemäß § 541 ZPO nicht zur Lösung des Einzelfalles, sondern nur zu einer abstrakten Rechtsfrage und auch nur bei Divergenz oder bei grundsätzlicher, d.h. allgemeiner Bedeutung der Rechtsfrage.

Führt die zweite Instanz einheitlich zum Oberlandesgericht, so kann über die Zulassung der Revision nach § 543 Abs.2 ZPO-RG dann auch eine Rechtssache aus beiden neuen Revisionsgründen zum Bundesgerichtshof gelangen, die bisher beim Landgericht als dem letztentscheidenden Berufungsgericht endete. Das entsprach durchaus der erklärten Absicht des Entwurfes⁶⁴⁾ und war aus meiner Sicht vorbehaltlos zu begrüßen: auf diese Weise könnten zum Einen schwere Mängel auch in Rechtssachen minderen, für die einzelne Partei aber oft genauso wichtigen Wertes — immerhin nach der amtsgerichtlichen Zuständigkeitsgrenze bisher bis 10.000 DM — beseitigt werden; zum Anderen könnte auch in Rechtsfragen solcher Rechtsgebiete im Interesse der Rechtsvereinheitlichung oder Rechtsfortbildung eine obergerichtliche Entscheidung herbeigeführt werden, die bisher wegen des typischerweise zu niedrigen Streitwertes nur der Berufung zum Landgericht unterlagen. Bagatellsachen sollten davon allerdings ausgenommen bleiben (s. dazu oben I 1).

3. Die Zuständigkeit für die Zulassung der Revision und die Nichtzulassungsbeschwerde

Die erfolgreiche Realisierung einer Reform des Revisionsrechts hängt allerdings auch von der Ausgestaltung des Zulassungsverfahrens ab.⁶⁵⁾ Man kann die Entscheidung über die Zulassung dem Berufungsgericht, also dem Oberlandesgericht überlassen oder sie auf das Revisionsgericht, also den Bundesgerichtshof übertragen; eine Zwischenlösung ist die Zulassung durch das Berufungsgericht mit Nichtzulassungsbeschwerde. Für die Zuständigkeit des Oberlandesgerichts sprechen vor allem die Kenntnis der Rechtssache und Entlastung des Revisionsgerichts, dagegen und für dessen Zuständigkeit die evtl. Voreingenommenheit des Berufungsgerichts gegenüber einer Überprüfung seiner eigenen Entscheidung und allgemein die überragende Rechtskontrollfunktion des Revisionsgerichts. Um den Weg zum Bundesgerichtshof wirklich zu gewährleisten und eine Sperre nach dem Berufungsverfahren zu verhindern, wird man die Entscheidungskompetenz des Revisionsgerichts jedenfalls letztlich nicht ausschließen dürfen und bei einer Übertragung der Zulassung auf das Berufungsgericht zumindest eine Nichtzulassungsbeschwerde vorsehen müssen. Unsere noch geltende ZPO kennt eine solche Beschwerde bei Ablehnung der

64) Begründung des Regierungsentwurfes, bei Frühauf/Hannich/Kortge, NJW 2000, Beilage zu Heft 40, S.19; ebenso auch der Fraktionsentwurf, Bundestags-Drucksache 14/3750, S.36.

65) S. zum Folgenden Dethloff, ZRP 2000, 428, 429.

Revision durch das Oberlandesgericht leider nicht, so dass in Streitigkeiten bis 60.000 DM Beschwerwert sowie in vermögensrechtlichen Streitigkeiten das Berufungsgericht unanfechtbar über die Zulassung oder Nichtzulassung entscheidet. Das war jedenfalls unbefriedigend und änderungsbedürftig.

Das ZPO-RG entscheidet sich, wie schon erwähnt, für ein Modell der Zulassung der Revision durch das Berufungsgericht mit Möglichkeit der Nichtzulassungsbeschwerde zum Bundesgerichtshof. Dies ist ein möglicher Weg, dem freilich in der Diskussion vor allem entgegengehalten wird, er werde an der Überlastung des Bundesgerichtshofes mit den zu erwartenden Nichtzulassungsbeschwerden scheitern.⁶⁶⁾ Das wäre freilich im Kern nicht anders, wenn man die Entscheidung über die Zulassung der Revision auf Antrag der unterlegenen Partei generell auf den Bundesgerichtshof übertragen würde, wobei über die unterschiedlichen zu erwartenden Zahlen naturgemäß nur unsichere Schätzungen vorliegen.⁶⁷⁾ Für diese Lösung und damit gegen die beschlossene Lösung des ZPO-RG spricht meiner Ansicht nach aber der Gesichtspunkt, dass zum Einen ohnehin letztlich der Bundesgerichtshof die verbindliche Auslegung der in § 543 Abs.2 ZPO-RG geregelten Revisionsgründe festlegen muss und zum Anderen die beabsichtigte Korrektur schwerer inhaltlicher oder verfahrensrechtlicher Fehler im Einzelfall gerade durch das Oberlandesgericht, das die fehlerhafte Entscheidung selbst erlassen hat, nicht gewährleistet erscheint.⁶⁸⁾ Würde die Entscheidung über die Zulassung der Revision generell auf den Bundesgerichtshof übertragen, so würde dies zwar einerseits voraussichtlich eine Befassung mit mehr Fällen als bei Einführung einer Nichtzulassungsbeschwerde bedeuten, andererseits könnte das Revisionsgericht aber — wie bisher schon im Nichtannahmeverfahren gemäß § 554b ZPO — sogleich seine eigene Entscheidung über die Revisionsfähigkeit treffen und wäre außerdem nicht an die Zulassung ungeeigneter Fälle durch das Oberlandesgericht gebunden, was wiederum Entlastung bedeuten würde. Man kann dabei auch an eine Entscheidung über die Zulassung durch ein Dreierkollegium anstatt durch den vollen Senat denken, um eine weitere Entlastung herbeizuführen. Bei alledem muss man sich darüber im Klaren sein, dass die angestrebte Verbesserung des deutschen Revisionsrechts nicht ohne weiteres kostenneutral erreicht werden kann. Zu verwerfen ist auch unter diesem Gesichtspunkt jedenfalls die mit dem ZPO-RG zu § 26 Nr.8 EGZPO beschlossene vorläufige Beschränkung der Nichtzulassungsbeschwerde auf einen Beschwerwert von mehr als 40.000 DM bzw. 20.000 Euro.⁶⁹⁾ Hier wird aus fiskalischen Gründen die Streitwertgrenze, die der Entwurf zu Recht als ungeeignetes Revisionszulassungskriterium des geltenden Rechts be-

66) S. etwa Musielak, NJW 2000, 2769, 2778; Prütting (Fußnote 1), S.33 f.

67) S. bei Prütting (Fußnote 1), S.33 f.: ca. 41.000 theoretisch revisionsfähige Revisionsurteile, angesichts der bisherigen Revisionszulässigkeitsquote von ca. 50 % etwa 20.000 denkbare Fälle der Nichtzulassungsbeschwerde, nach Schätzung des Bundesministeriums der Justiz allerdings nur 12.000 erwartete Fälle.

68) S. auch Dethloff, ZRP 2000, 428, 432.

69) So zu Recht auch Dethloff, ZRP 2000, 428, 430; Prütting (Fußnote 1), S.34.

seitigen wollte, durch die Hintertür wieder eingeführt.

D. Schluss

Auf weitere Einzelheiten der Reform, die etwa das Recht des Rechtsmittels der Beschwerde betreffen, konnte ich nicht näher eingehen. Was die behandelten Schwerpunkte der ZPO-Reform angeht, so sollte aber deutlich geworden sein, dass eine pauschale negative Kritik dem Reformvorhaben nicht gerecht wird. Es gibt freilich vor allem im Bereich des Berufungsverfahrens erhebliche grundsätzliche Bedenken, auf die ich hingewiesen habe. Andererseits bestehen namentlich bei der Revision trotz mancher Schwächen und Zweifelsfragen im Detail auch sehr positive Ansätze für Verbesserungen. Man wird jetzt die praktischen Erfahrungen mit den neuen Regelungen abwarten müssen, um bei künftigen Reformen die positiven Ansätze durch Beseitigung noch vorhandener Schwachstellen optimieren. Dann könnte sich die ZPO-Reform 2001 trotz der berechtigten vielfältigen Kritik letztlich noch als erster Schritt zum Erfolg erweisen.